

Ltg.-1233/E-2/2-2012

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005).

## B e r i c h t

des

### WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2012 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Hinterholzer und Mag. Leichtfried geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

## Begründung

Gemäß § 16 Abs. 6 NÖ EIWG 2005 gelten die Abs. 1, 3 bis 5 und 7 des § 16 (nachträgliche Vorschriften) sinngemäß auch für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedürfen. Auch wenn die elektrizitätsrechtliche Anlagengenehmigungspflicht für Wasserkraftanlagen entfällt, soll sichergestellt werden, dass die Rechte der Nachbarn jedenfalls gewahrt werden. Daher sollen Verfahren nach § 16 Abs. 1 nicht nur von Amts wegen oder auf Antrag eines Nachbarn sondern auch auf Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde, die mit Einbringung des Antrages Parteistellung nach Maßgabe des § 5 NÖ des Umweltschutzgesetzes erlangt, eingeleitet werden können.

MAIER  
Berichtersteller

Dr. MICHALTISCH  
Obfrau